

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfeausführungsgesetz – GewHAG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gewalthilfegesetz vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) hat der Bundesgesetzgeber einen verbindlichen Rechtsrahmen für den Schutz und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern geschaffen, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind. Der Zugang zu Schutz- und Beratungsleistungen soll bundesweit verbessert und schrittweise ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes und verlässlich ausgestaltetes Hilfesystem sichergestellt werden. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des Hilfesystems sowie des Aus- und Aufbaus der Hilfestrukturen. Die Verantwortung für die konkrete Umsetzung, Ausgestaltung, Planung und Organisation des Hilfesystems tragen die Länder. Ihnen obliegt es, eine bedarfsgerechte Infrastruktur an Beratungs- und Schutzeinrichtungen sicherzustellen sowie deren Funktionsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Ziel dieses Gesetzes ist, die bundesrechtlichen Vorgaben in eine dauerhaft tragfähige und leistungsfähige Versorgungsstruktur zu überführen. Es schafft die für die Umsetzung erforderlichen landesrechtlichen Regelungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein angemessenes Schutz- und Unterstützungsangebot zur Verfügung steht. Zugleich kann das Hilfesystem den sich wandelnden gesellschaftlichen und regionalen Anforderungen kontinuierlich angepasst werden.

Zur Gewährleistung des kostenfreien Anspruchs auf Zugang zu Schutz- und Beratungsleistungen halten die Länder ab dem 1. Januar 2027 die hierfür erforderlichen Hilfestrukturen vor. Allen Anspruchsberechtigten wird ein möglichst niedrigschwelliger und bedarfsgerechter Zugang zu Schutzunterkünften und Fachberatungsangeboten eröffnet. Die Hilfen sind unabhängig von Wohnort, Einkommen oder persönlichen Lebensumständen erreichbar und tragen den unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen der Betroffenen Rechnung.

B. Wesentlicher Inhalt

Dieses Gesetz regelt die durch das Gewalthilfegesetz den Ländern übertragenen Aufgaben. Es schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen und beinhaltet insbesondere:

1. die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages durch eine trägergestützte Infrastruktur,
2. Regelungen für die landesweite Planung und Steuerung einschließlich des Verfahrens zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung,
3. Regelungen zur Trägeranerkennung und -überprüfung sowie die grundlegenden Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene öffentliche Finanzierung,
4. Regelungen zu der nach Landesrecht zuständigen Stelle und die Zusammenarbeit mit dieser und zu Berichtspflichten,
5. datenschutzrechtliche Regelungen und
6. Verordnungsermächtigungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes entstehen dem Land einmalige und wiederkehrende Aufwände. Die Höhe der Kosten hängt maßgeblich von den Ergebnissen der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung ab. Bis dahin entsteht dem Land für die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages ein Mehrbedarf gegenüber der bisherigen Finanzierung aus Landesmitteln.

An der Finanzierung der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes beteiligt sich der Bund ab 2027 bis 2036 insgesamt in einem Umfang von rund 2,6 Milliarden Euro. Die Beteiligung erfolgt durch eine höhere Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer. Hierdurch werden die Länder bei den notwendigen Investitionen in den Ausbau des Hilfesystems entlastet. Im Jahr 2027 entfällt auf das Land Baden-Württemberg ein Anteil von rund 15 Millionen Euro. Die im Jahr 2027 benötigten Haushaltsmittel für die Finanzierung des bestehenden Hilfesystems sowie des nach dem Gewalthilfegesetz erforderlichen weiteren Ausbaus sind im aktuell vorzubereitenden Entwurf des Staatshaushaltsplans 2027 bereits abgebildet. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Bereitstellung von weiteren Ressourcen bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten und wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen entschieden.

Im Jahr 2028 steigt der Anteil der Bundesmittel auf rund 19 Millionen und im Jahr 2029 auf rund 26 Millionen Euro. Die Bundesmittel in den Jahren 2027 bis 2029 können als Anschubfinanzierung zum Auf- und Ausbau des Hilfesystems angesehen werden. Im Zeitraum von 2030 bis 2036 beträgt der Anteil für das Land Baden-Württemberg einheitlich rund 41 Millionen Euro. Gleichwohl verbleibt für das Land Baden-Württemberg ein erheblicher Landesfinanzierungsanteil, insbesondere für Betriebs- und Investitionskosten sowie für die langfristige Sicherstellung der Angebote.

Dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Vertretern ist die Bedeutung der Sicherung und des Ausbaus des Hilfesystems bewusst, um gewaltbetroffene Personen nachhaltig vor Gewalt zu schützen. Die erforderliche Entwicklungsplanung für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ist im Benehmen mit

den kommunalen Landesverbänden im Rahmen des sich derzeit im Aufbau befindlichen Zukunftsbündnisses zu entwickeln und bedarfsgerecht fortzuschreiben.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger sind mit diesem Gesetz nicht verbunden. Auch sind im Übrigen erhebliche Auswirkungen oder aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes. Mit der Einrichtung einer zentralen landesweiten Koordinierungsstelle, die für alle Einrichtungen die Suche nach geeigneten Schutzplätzen für akut von Gewalt betroffene Personen übernimmt, werden die Beratungs- und Hilfeeinrichtungen von dieser zeitintensiven Aufgabe entlastet. Insbesondere bei Unterbringungen außerhalb des eigenen Landes ist der erforderliche Abstimmungsaufwand für die einzelnen Einrichtungen derzeit erheblich.

Die vorgesehenen statistischen Berichtspflichten führen auf Landesebene zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, sind jedoch zur Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben erforderlich. Berichtspflichten für die Einrichtungen werden durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsart vereinheitlicht und digitalisiert. Der Aufwand wird dadurch reduziert, dass die Weitermittlung von Betroffenen zwischen Beratungs- und Schutzeinrichtungen erleichtert und eine verlässliche Grundlage für die statistische Erfassung geschaffen werden. Das Trägeranerkennungsverfahren wird möglichst bürokratiearm ausgestaltet. Die unbefristete Ausgestaltung der Trägeranerkennung trägt dazu bei, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Damit leistet der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau. Auf die Abschätzung der Bürokratielasten wird daher verzichtet. Bezüglich des Praxis-Checks wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Dieses Gesetz ist ein Ausführungsgesetz des Gewalthilfegesetzes. Es ergänzt und konkretisiert daher bestehende Regelungen in diesem Bereich. Damit berührt es insbesondere die soziale Dimension mit den Aspekten des Schutzes vor Gewalt, Geschlechtergerechtigkeit, Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Personengruppen, sozialer Zusammenhalt, Teilhabe und Selbstbestimmung. Die wesentlichen Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks werden im allgemeinen Teil der Begründung festgehalten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check wurde unter Beteiligung der Stabsstelle für Bürokratienteilung und der Prüfstelle im Innenministerium durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks werden im allgemeinen Teil der Begründung festgehalten.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 13. Oktober 2026

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfeaussführungsgesetz – GewHAG).

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa, das Ministerium für Finanzen und das Ministerium der Justiz und für Migration.

Mit freundlichen Grüßen

Özdemir
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes
zur Sicherung des Zugangs zu Schutz
und Beratung bei geschlechtsspezifischer
und häuslicher Gewalt (Gewalthilfeaus-
führungsgesetz – GewHAG)**

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten
- § 3 Trägeranerkennung
- § 4 Einrichtungen
- § 5 Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung
- § 6 Überprüfung der Qualität der Einrichtungen
- § 7 Finanzierung der anerkannten Träger
- § 8 Finanzierung der zuständigen Stelle, Fachaufsicht
- § 9 Zusammenarbeit der Einrichtungen mit der zuständigen Stelle
- § 10 Berichtspflichten
- § 11 Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- § 12 Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung
- § 13 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 Zuständige Behörden
- § 15 Verordnungsermächtigungen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Ausführung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) vom 24. Februar 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 57), in der jeweils geltenden Fassung, im Land Baden-Württemberg. Es stellt ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes und aufeinander abgestimmtes Hilfesystem sowie die hierfür erforderliche Planung, Finanzierung und Steuerung sicher.

§ 2

Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten

Das Land stellt zur Erfüllung des Anspruchs gewaltbetroffener Personen ein bedarfsgerechtes und flächen-

deckendes Hilfesystem auf der Grundlage einer trägergestützten Gewalthilfe-Infrastruktur bereit. Das Hilfesystem umfasst neben geeigneten Schutz- und Beratungsangeboten auch fachliche Informations- und andere Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Personen. Darüber hinaus trägt es zur Umsetzung präventiver und intervenierender Maßnahmen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit bei. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Durchführung der Maßnahmen des Hilfesystems bedient sich das Land der hierfür erforderlichen Einrichtungen der anerkannten Träger.

§ 3

Trägeranerkennung

- (1) Juristische Personen oder Personenvereinigungen können auf Antrag als Träger von Einrichtungen nach § 4 anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 4 GewHG erfüllen.
- (2) Träger von bisherigen Einrichtungen im Land gelten bis zum 27. Februar 2028 als anerkannt.
- (3) Die Anerkennung ist widerruflich. Sie ist zu widerrufen, wenn die Anerkennungsbedingungen nicht oder nicht mehr vorliegen. Nach diesem Gesetz anerkannte Träger haben Änderungen, welche sich auf die Anerkennung auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Die Anerkennung als Träger begründet keinen Anspruch auf Finanzierung.

§ 4

Einrichtungen

Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen nach § 2 Absatz 4 GewHG, die ihre Leistungen im Land erbringen. Zu den Schutzeinrichtungen gehören Frauenhäuser, Schutzwohnungen und andere Formen der geschützten Unterbringung. Fachberatungsstellen sind insbesondere Interventions-, Clearing- und Fachberatungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, Zwangsprostitution, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Zwangsverheiratung und weiblicher Genitalverstümmelung und -beschneidung.

§ 5

Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Die Einrichtung muss die personellen, fachlichen, räumlichen und strukturellen Voraussetzungen nach § 6 GewHG erfüllen.
- (2) Betreiber von Einrichtungen müssen nach § 3 anerkannte Träger sein. Der Träger hat die Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 6

Überprüfung der Qualität der Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde durch anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) bezüglich der Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach diesem Gesetz oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung überwacht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße bestehen. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich angemeldet. Sie können unangemeldet erfolgen, wenn und soweit das Prüfungsziel durch eine Anmeldung der Prüfung nicht erreicht werden kann. Eine Anlassprüfung ist auf das zur Aufklärung des konkreten Anlasses erforderliche Maß beschränkt.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten, wobei für jene Räume, die dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, deren Einwilligung erforderlich ist,
2. Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in Unterlagen und Belege der auskunftspflichtigen Person in der Einrichtung zu nehmen und
4. die verantwortliche Fachperson sowie die Beschäftigten zu befragen.

(3) Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben diese Maßnahmen zu dulden, erforderliche Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen und die notwendigen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. In Schutzeinrichtungen sind der Grundsatz der besonderen Schutzfunktion und die Geheimhaltung der Adressen zu gewährleisten.

§ 7

Finanzierung der anerkannten Träger

(1) Das Land finanziert die trägergestützte Gewalthilfe-Infrastruktur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Eine Finanzierung erhalten ab dem 1. Januar 2027 anerkannte Träger von Einrichtungen, wenn ihre Einrichtungen nach der Entwicklungsplanung zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten im Land erforderlich sind und den Anforderungen des § 5 Absatz 1 entsprechen. Jährlich können den Einrichtungen Kosten für entstandene notwendige Personal- und Sachausgaben je Platz oder je Vollzeitäquivalent bis zu einem Höchstbetrag erstattet werden. Auch Kosten für erforderliche Investitionen für den Neu-, Um- und Ausbau von Schutz- und Beratungsangeboten können finanziert werden.

(3) Die nach § 14 zuständigen Behörden bewilligen den anerkannten Trägern auf Antrag finanzielle Mittel in an-

gemessenem Umfang. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Trägern entscheidet das zuständige Regierungspräsidium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

(4) Für weitere Maßnahmen, insbesondere zur Prävention oder Vernetzung, kann anerkannten Trägern auf Antrag eine Zuwendung gewährt werden.

§ 8

Finanzierung der zuständigen Stelle, Fachaufsicht

(1) Die Kosten der zuständigen Stelle werden nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans vom Land finanziert.

(2) Die zuständige Stelle unterliegt der Fachaufsicht des Sozialministeriums.

§ 9

Zusammenarbeit der Einrichtungen mit der zuständigen Stelle

(1) Die erstkontaktierte Einrichtung stellt den individuellen Schutzbedarf der gewaltbetroffenen Person und die Erforderlichkeit ihrer Aufnahme in einer Schutzeinrichtung fest. Hierzu erfasst sie alle besonderen Bedarfe, soweit diese für die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung relevant sind.

(2) Wurde durch die erstkontaktierte Einrichtung die Erforderlichkeit einer Aufnahme in einer Schutzeinrichtung festgestellt und kann diese aus kapazitären, fachlichen oder anderen besonderen Umständen im Einzelfall keine Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen anbieten, übermittelt sie der nach Landesrecht zuständigen Stelle alle für die Unterbreitung eines Schutzangebotes erforderlichen Daten; die Übermittlung erfolgt ohne Vorname, Name und Anschrift der gewaltbetroffenen Person, es sei denn, diese Angaben sind für die Vermittlung im Einzelfall erforderlich.

(3) Die nach Absatz 2 einbezogene zuständige Stelle ermittelt ein geeignetes sowie angesichts der individuellen Bedarfslage angemessenes Schutzangebot und teilt dieses der erstkontaktierten Einrichtung mit. Die erstkontaktierte Einrichtung übermittelt das Angebot an die gewaltbetroffene Person und unterstützt sie bei der Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden Einrichtung. Kommt die Aufnahme zustande, übermittelt die erstkontaktierte Einrichtung die für die Aufnahme und die Durchführung der Schutz- und Unterstützungsleistungen erforderlichen Daten an die aufnehmende Einrichtung. Soweit aufgrund des individuellen Schutzbedarfs oder aus sonstigen Gründen eine Weitervermittlung in ein anderes Land erforderlich ist, koordiniert die zuständige Stelle die hierfür erforderlichen Abstimmungen.

§ 10

Berichtspflichten

Die Träger der Einrichtungen sowie die zuständige Stelle übermitteln dem Sozialministerium auf Verlangen die für die nach § 8 GewHG durchzuführende Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung erforderlichen Angaben und erteilen auf Verlangen Auskunft. Erforderlich sind nach § 8 Absatz 2 GewHG alle Angaben, die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Hilfesystems stehen. Dazu zählen insbesondere die in § 10 Absätze 2 und 3 GewHG aufgelisteten Merkmale. Im Falle eines Personenbezugs sind die Angaben vor der Übermittlung zu anonymisieren. Abweichend von Satz 4 ist eine Übermittlung von pseudonymisierten Daten nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 zulässig, soweit der Zweck der Verarbeitung eine Anonymisierung nicht zulässt.

§ 11

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

(1) Die Einrichtungen arbeiten mit anderen Hilfsdiensten, Behörden, Einrichtungen des Gesundheitswesens, öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei, den Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern zusammen.

(2) Das Sozialministerium unterstützt die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Gewalthilfesystems und zu angrenzenden Hilfesystemen auf regionaler und überregionaler Ebene. Es initiiert und koordiniert die ressortübergreifende Vernetzungsarbeit.

§ 12

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

(1) Das Sozialministerium erstellt alle fünf Jahre zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2026, eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung mit einem Finanzierungskonzept. Die Entwicklungsplanung umfasst die angemessene geografische Verteilung, die Bereitstellung ausreichender, niedrigschwelliger, fachlicher und bedarfsgerechter Angebote sowie die zeitliche Abfolge der Maßnahmen. Die Entwicklungsplanung kann bei Bedarf angepasst werden. Die Entwicklungsplanung und das Finanzierungskonzept sind regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben.

(2) Bei der Erstellung der Entwicklungsplanung sollen die Landkreise und Stadtkreise in deren Funktion als Sozialhilfeträger und als kommunaler Träger von Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in geeigneter Weise beteiligt werden. Dasselbe gilt für die Beteiligung der Fachpersonen des Hilfesystems.

(3) Die Erstellung des Finanzierungskonzeptes erfolgt mit Zustimmung des Finanzministeriums.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Anerkannte Träger, Einrichtungen und die zuständige Stelle dürfen personenbezogene Daten einschließlich solcher von gewaltbetroffenen Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Schutz, zur Beratung und zur Unterstützung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, erforderlich ist.

(2) Auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4. März 2021, S. 35, in der jeweils geltenden Fassung, umfasst die Verarbeitungsbefugnis der anerkannten Träger, Einrichtungen, der zuständigen Stelle nach Absatz 1 und Behörden auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, sofern dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Schutz, zur Beratung und zur Unterstützung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, erforderlich ist und das erhebliche öffentliche Interesse am Schutz gewaltbetroffener Personen dies gebietet. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sehen die Verantwortlichen spezifische und angemessene Maßnahmen vor. Angemessene und spezifische Maßnahmen müssen stets unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bestimmt werden. Zu diesen Maßnahmen gehören:

1. technisch-organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung nach der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt,
2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
5. die Anonymisierung und Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
6. die Verschlüsselung personenbezogener Daten,
7. die Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung

personenbezogener Daten, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,

8. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen oder
9. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung sicherstellen.

(3) Werden personenbezogene Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten verarbeitet, sind sie zu anonymisieren. Soweit der jeweilige Zweck eine Anonymisierung nicht zulässt, sind die Daten zu pseudonymisieren.

§ 14

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden für den Vollzug und die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Regierungspräsidien. Im Übrigen ist das Sozialministerium die zuständige Behörde, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 15

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger nach § 7 GewHG, einschließlich des Verfahrens nach § 3,
2. die Vorgaben für die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 5 GewHG,
3. die Überprüfung der Qualität der Einrichtungen nach § 6,
4. die Bestimmung der zuständigen Stelle und die Ausgestaltung der Aufgaben nach § 8,
5. die Ausgestaltung der Berichtspflichten nach § 10,
6. das Verfahren für die Erstellung und Fortschreibung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich des Finanzierungskonzepts nach § 12 und
7. die Datenerhebung und Übermittlung nach § 13.

(2) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zu regeln über die Bemessungsgrundlage der angemessenen öffentlichen Finanzierung, das Verfahren zur Trägerfinanzierung nach § 7 und die Finanzierung der zuständigen Stelle nach § 8.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Jahres 2032 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gewalthilfegesetz (GewHG) hat der Bundesgesetzgeber einen verbindlichen Rechtsrahmen für den Schutz und die Unterstützung von Frauen und ihren mitbetroffenen Kindern geschaffen, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind. Der Zugang zu Schutz- und Beratungsleistungen wird so bundesweit verbessert und schrittweise ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes und verlässlich ausgestaltetes Hilfesystem sichergestellt. Die Verantwortung für die konkrete Umsetzung, Ausgestaltung, Planung und Organisation des Hilfesystems tragen die Länder. Ihnen obliegt es, eine bedarfsgerechte Infrastruktur an Beratungs- und Schutzeinrichtungen sicherzustellen sowie deren Funktionsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten. Dieses Landesausführungsgesetz konkretisiert die den Ländern durch das Gewalthilfegesetz übertragenen Aufgaben und schafft die organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für deren Wahrnehmung.

Das Gesetz überführt die bundesrechtlichen Vorgaben in eine dauerhaft tragfähige und leistungsfähige Versorgungsstruktur. Hierdurch wird künftig sichergestellt, dass jede von Gewalt betroffene Frau und ihren mitbetroffenen Kindern im Land ein angemessenes Schutz- und Unterstützungsangebot zur Verfügung steht. Außerdem kann das Hilfesystem den sich wandelnden gesellschaftlichen und regionalen Anforderungen bei Bedarf angepasst werden.

Das Gewalthilfegesetz begründet einen kostenfreien Anspruch auf Zugang zu Schutz- und Beratungsleistungen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder. Ab dem 1. Januar 2027 halten die Länder die hierfür erforderlichen Hilfestrukturen vor. Damit wird allen Anspruchsberechtigten ein möglichst niedrigschwelliger und bedarfsgerechter Zugang zu Schutzunterkünften und Fachberatungsangeboten eröffnet. Die Hilfen sind unabhängig von Wohnort, Einkommen oder persönlichen Lebensumständen erreichbar und tragen den unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen der Betroffenen Rechnung.

II. Inhalt

Dieses Gesetz umfasst insbesondere folgende Regelungen: Es setzt das Gewalthilfegesetz des Bundes auf Landesebene um und regelt die Ausgestaltung der den Ländern übertragenen Aufgaben. Im Mittelpunkt stehen die Sicherstellung und Finanzierung der Schutz- und Beratungseinrichtungen des Hilfesystems. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine angemessene öffentliche Finanzierung der Träger und die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen werden festgelegt. Zudem regelt dieses Gesetz das Trägeranerkennungsverfahren nach § 7 GewHG sowie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung und die Überprüfung der Qualität der Einrichtungen. Die Zusammenarbeit der Einrichtungen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle wird strukturiert und konkretisiert. Zudem werden Verordnungsermächtigungen geschaffen, die eine weitere Konkretisierung einzelner Regelungen durch Rechtsverordnung ermöglichen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes entstehen dem Land einmalige und wiederkehrende Aufwände. Die Höhe hängt maßgeblich von den Ergebnissen der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung ab.

Nach aktuellen Erhebungen verfügt das Land Baden-Württemberg zum 1. Januar 2026 über 45 Frauen- und Kinderschutzhäuser mit rund 900 Schutzplätzen. Gemessen an den Empfehlungen des Europarats sowie der künftig zu erwartenden Nachfrage besteht weiterer Ausbaubedarf insbesondere im ländlichen Raum, bei barrierefreien Plätzen, für Frauen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen sowie für ambulante Beratungsangebote. Darüber hinaus sind Qualitätsstandards, Maßnahmen der Digitalisierung, sowie Präventions- und Koordinierungsstrukturen erforderlich.

Im Land Baden-Württemberg besteht eine gewachsene, heterogene und qualitativ hochwertige Beratungslandschaft. Während die Versorgungsstruktur von Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt sowie Interventionsarbeit in den Ballungszentren als relativ bedarfsorientiert bezeichnet werden kann, zeigen sich in der Versorgung ländlicher Regionen Defizite. Um ein bedarfsgerechtes, in angemessener geographischer Verteilung niedrigschwelliges Beratungsangebot sicherzustellen, sind bestehende Fachberatungsstellen thematisch zu erweitern, personelle Ressourcen zu erhöhen und unterversorgte Regionen über Mobile Teams in die Versorgungsstruktur einzubinden. Dabei soll der Trägervielfalt des bestehenden Frauen-Hilfesystems weiterhin Rechnung getragen werden.

An der Finanzierung der Umsetzung des Gewalthilfegesetz beteiligt sich der Bund ab 2027 bis 2036 in einem Umfang von insgesamt rund 2,6 Milliarden Euro. Die Beteiligung erfolgt durch eine höhere Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer. Hierdurch werden die Länder bei den notwendigen Investitionen in den Ausbau des Hilfesystems entlastet. In 2027 entfällt auf das Land Baden-Württemberg ein Anteil von rund 15 Millionen Euro.

Die im Jahr 2027 benötigten Haushaltsmittel für die Finanzierung des bestehenden Hilfesystems sowie des nach dem Gewalthilfegesetz erforderlichen weiteren Ausbaus sind im aktuell vorzubereitenden Entwurf des Staatshaushaltsplans 2027 bereits abgebildet. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Bereitstellung von weiteren Ressourcen bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten und wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen entschieden. Im Jahr 2028 steigt der Anteil auf rund 19 Millionen Euro und im Jahr 2029 auf rund 26 Millionen Euro. Im Zeitraum von 2030 bis 2036 beträgt der Anteil für das Land Baden-Württemberg einheitlich rund 41 Millionen Euro. Die zur Verfügung gestellten Bundesmittel decken nicht vollumfänglich den Bedarf für das vorzuhaltende Hilfesystem. Sie dürften entsprechend der Berechnung der Kostenstudie des Bundes aus dem Jahr 2023 bei einem ausgebauten Hilfesystem etwa der hälftigen Finanzierung von Bund und Land entsprechen. Welche Ausbauschritte bis 2032 notwendig sind und wie hoch die erforderlichen Haushaltsmittel konkret sein werden, kann erst mit der Entwicklungsplanung Ende 2026 konkretisiert werden.

Dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Vertretern ist die Bedeutung der Sicherung des Hilfesystems bewusst. Bei der erforderlichen Entwicklungsplanung für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes kann die kommunale Ebene in geeigneter Weise miteinbezogen werden. Dies wird im Rahmen der noch aufzubauenden Zukunftskommission angestrebt. Dabei stellt insbesondere die langfristige und nachhaltige Finanzierung des Hilfesystems unter besonderer Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Haushalte eine besondere Herausforderung dar.

V. Prüfung Vollzugstauglichkeit

Von einem Praxis-Check nach Nummer 4.3.3 der Verwaltungsvorschrift Regelungen wurde abgesehen.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Dieses Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit. Der Schutz vor Gewalt ist eine grundlegende Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Durch die Verbesserung der Schutz- und Unterstützungsstrukturen werden die persönliche Sicherheit, die körperliche und

psychische Unversehrtheit sowie die wirtschaftliche und soziale Stabilisierung der gewaltbetroffenen Personen gefördert. Gleichzeitig trägt dieses Gesetz zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt, zum Abbau struktureller Benachteiligungen und zur Förderung einer gewaltfreien, gleichberechtigten Gesellschaft bei.

Das Gesetz hat unmittelbare Auswirkungen auf die Zielbereiche IV. „Wohl und Zufriedenheit“, VI. „Chancengerechtigkeit“, VII. „Kulturelle Vielfalt und Integration“ sowie IX. „Legitimation“ im Sinne der Anlage 2 zur VwV Regelungen.

Im Einzelnen:

Zielbereich „IV. Wohl und Zufriedenheit“

Dieses Gesetz trägt in erheblichem Maße zur Förderung des individuellen und gesellschaftlichen Wohls sowie der Lebenszufriedenheit bei. Der Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben. Durch den Ausbau und die Sicherstellung eines ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen und bedarfsgerechten Hilfesystems werden die Voraussetzungen geschaffen, dass gewaltbetroffene Personen und ihre Kinder frühzeitig Schutz und Unterstützung erhalten und die Folgen von Gewalterfahrungen möglichst begrenzt und behoben werden.

Schließlich leistet das Gesetz einen Beitrag zur Gesundheitsförderung. Ein gewaltfreies Lebensumfeld ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Wiederherstellung körperlicher und psychischer Gesundheit. Durch die Verbesserung der Schutz- und Beratungsstrukturen werden gesundheitsfördernde Lebensbedingungen geschaffen, die Resilienz der Betroffenen gestärkt sowie ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe nachhaltig verbessert. Insgesamt trägt dieses Gesetz damit wesentlich zur Lebensqualität und zum Wohlbefinden gewaltbetroffener Personen und ihrer mitbetroffenen Kinder sowie zu einer sicheren und solidarischen Gesellschaft bei.

Zielbereich „VI. Chancengerechtigkeit“

Dieses Gesetz trägt in besonderem Maße zur Verwirklichung der Chancengerechtigkeit bei. Es stärkt den gleichberechtigten Zugang zu Schutz und Beratung unabhängig von Wohnort, Einkommen, Herkunft, Aufenthaltsstatus, Behinderung, Alter oder sonstigen persönlichen Merkmalen.

Zielbereich „VII. Kulturelle Vielfalt und Integration“

Dieses Gesetz fördert die Bekämpfung von Diskriminierung sowie die diversitätssensible Öffnung der Hilfestrukturen. Schutz- und Beratungsangebote sollen kultursensibel und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Darüber hinaus umfasst ein bedarfsgerechtes Hilfesystem im Sinne des Gewalthilfegesetzes ausreichend barrierefreie Schutz- und Beratungsangebote. Daher ist insbesondere beim Ausbau des Hilfesystems sicherzustellen, dass diese Angebote in ausreichendem Umfang barrierefrei geschaffen werden.

Zielbereich „IX. Legitimation“

Dieses Gesetz stärkt Transparenz, Kooperation und die Legitimation staatlichen Handelns im Bereich des Gewaltschutzes. Durch verbindliche Qualitätsanforderungen an die Einrichtungen der anerkannten Träger, eine bedarfsgerechte Planung der Hilfestrukturen sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und Trägern der Einrichtungen werden Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlicher Maßnahmen verbessert. Die Einbindung der fachlichen Expertise der Beteiligten des Hilfesystems bei der Weiterentwicklung der Hilfestrukturen trägt dazu bei, dass staatliche Maßnahmen an den tatsächlichen Bedarfen der Betroffenen ausgerichtet werden. Dies stärkt das Vertrauen in die staatlichen Schutzstrukturen und erhöht die Akzeptanz der getroffenen Regelungen.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Das vorliegende Regelungsvorhaben weist digitalrelevante Vorgaben auf. Es hat unmittelbare Auswirkungen auf die Bereiche „verzichtbare Form- und Mitwirkungsvorschriften vermeiden“, „Verfahren digital abwickeln“ und „Informationssicherheit und Datenschutz gewährleisten“.

Die Antragsverfahren zur Trägeranerkennung und der -finanzierung sollen elektronisch möglich sein. Die Ausgestaltung wird in einer Rechtsverordnung konkretisiert.

Das Finanzierungsverfahren soll über das standardisierte IT-Verfahren FöBIS abgewickelt werden. Die standardisierte Abwicklung enthält erhebliches Entlastungs- und Beschleunigungspotenzial. Eine Verfahrensbeschleunigung kann bei einer digitalen Verfahrensabwicklung auch dadurch erreicht werden, dass die Verwaltung parallel beteiligt werden kann. Wenn eine Abwicklung über FöBIS zu Beginn nicht gewährleistet werden kann, ist jedenfalls eine elektronische Antragsabwicklung über das Serviceportal Baden-Württemberg vorgesehen. Die notwendigen Abstimmungen mit den zuständigen Stellen werden derzeit getroffen.

Die Berichtspflichten sollen künftig digital erfüllt werden können, sodass eine schnelle Erfassung der Daten sowie eine einfache und zügige Weiterverarbeitung gewährleistet ist. Die Regelung zum Berichtswesen ist technologieoffen ausgestaltet. Dies schafft flexible Möglichkeiten für eine schnelle und effiziente Datenerhebung und -verarbeitung. Die technologieoffene Ausgestaltung ermöglicht eine bürokratiearme Erfüllung der Berichtspflichten.

VIII. Ergebnis des Anhörungsverfahrens

1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Das Sozialministerium hat für das Gewalthilfeausführungsgesetz die erforderlichen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren durchgeführt. Zu dem Gesetzentwurf wurden Afrokids International e. V., der Arbeitskreis „Aktiv gegen Menschenhandel“, der AWO Bezirksverband Baden e. V. sowie der AWO Bezirksverband Württemberg e. V., das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sowie das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., der Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e. V., der Deutsche Juristinnenbund e. V. Landesverband Baden-Württemberg, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V., der Drogenverein Mannheim e. V., das Mannheimer Frauenhaus e. V., die eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V., die Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG), der Gemeindetag Baden-Württemberg e. V., die Koordinierungsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenhäuser in Baden-Württemberg, die Koordinierungsstelle digitale Gewalt von Frauen helfen Frauen e. V. Heidelberg, die LAG Mädchen*politik Baden-Württemberg e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft Frauennotrufe Baden-Württemberg/Saarland, die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg, die Landesarbeitsgemeinschaft Täter*innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg e. V., der Landesfamilienrat Baden-Württemberg, der Landesfrauenrat Baden-Württemberg, die Landeskoordinationsstelle TIN-Schutz des Queeren Netzwerks Baden-Württemberg e. V., die Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Baden-Württemberg e. V. (LKSF), das Landesnetzwerk der Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution Baden-Württemberg e. V., das Landesnetzwerk Frauenberatungsstellen häusliche Gewalt Baden-Württemberg (LNW), der Landesverband Frauen* gegen Gewalt LF*GG e. V., der LandFrauenverband Württemberg-Baden e. V., der Landkreistag Baden-Württemberg e. V., die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., die Netzwerkstelle Frauen-Beauftragte in Werkstätten, das Netzwerk Interventionsstellen bei Partnergewalt in Baden-Württemberg (NIP), der pro familia Landesverband Baden-Württemberg e. V., die Sozialberatung Stuttgart e. V., der Sozialdienst katholischer Frauen Diözesanverein für die Erzdiözese Freiburg e. V., der Sozialdienst katholischer Frauen Stadt- und Landkreis Karlsruhe e. V., der Städtetag Baden-Württemberg e. V., der verbandsübergreifende Arbeitskreis Frauenhausfinanzierung (VAK) des

deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband Baden-Württemberg e. V. sowie YASEMIN – Beratungsstelle des eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. angehört. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhielten insgesamt 41 Verbände und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wurden 14 inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Folgende Verbände und Organisationen haben Stellung genommen:

- Drogenverein Mannheim e. V. – Mannheimer Frauenhaus e. V.,
- Koordinierungsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenhäuser in Baden-Württemberg,
- Koordinierungsstelle digitale Gewalt von Frauen helfen Frauen e. V. Heidelberg,
- Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg (LAG),
- Landesarbeitsgemeinschaft Täter*innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg e. V.,
- Landesfrauenrat Baden-Württemberg,
- Landesverband Frauen gegen Gewalt LF*GG e. V.,
- Landkreistag Baden-Württemberg e. V.,
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.,
- Netzwerk Interventionsstellen bei Partnergewalt in Baden-Württemberg (NIP),
- pro familia Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Städtetag Baden-Württemberg e. V.,
- Verbandsübergreifender Arbeitskreis Frauenhausfinanzierung (VAK) des deutschen – Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Landesverband Baden-Württemberg e. V. und
- YASEMIN – Beratungsstelle des eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V.

Der Gesetzentwurf wurde ebenso auf dem „Beteiligungsportal Baden-Württemberg“ veröffentlicht. Im Beteiligungsportal wurden drei Kommentare abgegeben.

Die Anregungen des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzentwurf wurden weitestgehend berücksichtigt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit wurde im Rahmen der Anhörung beteiligt und hat Stellung genommen.

2. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

2.1 Für den Normenkontrollrat ist es nicht erforderlich, eine Dokumentationspflicht sowohl für jeden Einzelfall als auch für die zuständige Stelle zu normieren. Zumindest solle aufgrund des geplanten Effizienzgesetzes eine entsprechende Befristung auf fünf Jahre vorgesehen werden. Es solle vermieden werden, dass durch eine pauschale Dokumentationspflicht für jede einzelne Beratung erhebliche bürokratische Aufwände auf die Schutzeinrichtungen und die zuständige Stelle übertragen werden.

Der Einschätzung des Normenkontrollrates wird gefolgt und eine Dokumentationspflicht ist künftig nicht mehr Bestandteil des Gesetzentwurfs.

Die weitergehenden Hinweise des Normenkontrollrates zum Trägeranerkennungsverfahren werden in der Rechtsverordnung Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf den Hinweis des Normenkontrollrates zu den Verordnungsermächtigungen ergänzend anzumerken, dass die davon umfassten Inhalte perspektivisch mittels Rechtsverordnungen untergesetzlich geregelt und

konkretisiert werden sollen. Dies betrifft unter anderem die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Ausgestaltung der Berichtspflicht. Diese orientiert sich an der noch vom Bund zu erlassenden Rechtsverordnung zur Bundesstatistik in § 10 GewHG. Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt den Ländern bislang noch nicht vor. Hinsichtlich der weiteren Verordnungsermächtigungen, unter anderem nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2, streben die Länder so weit wie möglich einheitliche Regelungen an. Einheitliche Regelungen können insbesondere dazu beitragen, vergleichbare Rahmenbedingungen für die Umsetzung in den Ländern zu schaffen und dadurch den Bürokratieaufwand zu reduzieren.

2.2 Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit Baden-Württemberg (LfDI) hebt hervor, dass die Zusammenarbeit der staatlichen und privaten Akteure zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung zwangsläufig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der gewaltbetroffenen Personen einhergeht.

Die Anregungen des LfDI wurden fast ausschließlich umgesetzt und übernommen. Hinsichtlich einzelner Formulierungen wurde auf bereits entwickelte datenschutzrechtliche Regelungen zurückgegriffen, um eine Harmonisierung im Landesrecht herbeizuführen. Durch die umfassende Berücksichtigung der Hinweise des LfDI kann hinsichtlich der besonderen Sensibilität der Daten ein hoher Datenschutz gewährleistet werden. Für anerkannte Träger, Einrichtungen und die zuständige Stelle wurde in § 13 Absatz 1 eine Verarbeitungsbefugnis geschaffen. Ergänzend dazu regelt § 13 Absatz 2 umfassend die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf Basis der Öffnungsklausel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung für anerkannte Träger, Einrichtungen, die zuständigen Stelle sowie Behörden. Zum Schutz der Daten sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person zu treffen. Hierzu gehören bewährte Schutzmechanismen wie Verschlüsselungs- und Kontrollmechanismen, Maßnahmen zum Schutz der Integrität und vor Verlust oder Zugangsbeschränkungen. In der Folge wurden die Übermittlungsvorschriften des Gesetzes inhaltlich angepasst.

Zu § 11 wurde klarstellend in die Begründung aufgenommen, dass die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen unberührt bleiben.

2.3 Die beteiligten Verbände, unter anderem pro familia, der Landesverband Frauen gegen Gewalt LF*GG e. V., die Liga BW, das NIP, der Städtetag, der Landesfrauenrat und die LAG begrüßen, dass das Land Verantwortung für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Hilfesystems übernehme. Die gesetzliche Absicherung der Finanzierung sowie der Auf- und Ausbau von Schutz- und Beratungsangeboten seien ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Situation für von Gewalt betroffene Personen und deren Kinder. Das Angebot müsse langfristig ausgebaut werden.

Ebenso werde der künftig verstärkte Ausbau von Schutzplätzen und Beratungseinrichtungen positiv wahrgenommen. Weitere positive Aspekte seien die strukturierte Vernetzung zwischen Hilfseinrichtungen, die Einrichtung einer zentralen landesweiten Vermittlungsstelle zur Suche nach geeigneten Schutzplätzen sowie die Einbeziehung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, beispielsweise in die Entwicklungsplanung.

Viele Hinweise und Forderungen der Verbände und Organisationen betreffen insbesondere die Ausgestaltung der Rechtsverordnung (unter anderem die Ausgestaltung der Qualitätsstandards, des Trägeranerkennungsverfahrens sowie die tatsächliche Höhe der konkreten Finanzierung). Diese werden entsprechend berücksichtigt und die betreffenden Verbände und Organisationen werden im Rahmen der Erstellung der Rechtsverordnung gegebenenfalls erneut zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Darüber hinaus wurden im Wesentlichen folgende Punkte vorgebracht:

Zu § 7 Absatz 1:

Viele Verbände und Organisationen, unter anderem der Landkreistag Baden-Württemberg e. V., der Städtetag Baden-Württemberg e. V., pro familia Landesverband Baden-Württemberg e. V., die LAG sowie der Landesverband Frauen* gegen Gewalt LF*GG e. V. fordern die Streichung des Zusatzes „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“. Die Finanzierung solle sich am tatsächlichen Bedarf und den Kosten der Einrichtungen orientieren und entsprechende Kostenentwicklungen angemessen berücksichtigen. Die Finanzierungsverpflichtung solle unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage gelten.

Eine Streichung des Haushaltsvorbehaltes kann nicht vorgenommen werden. Durch die vorgesehene Finanzierungsregelung in § 7 wird das Gewalthilfegesetz entsprechend umgesetzt. Aus der gesetzlichen Verankerung eines Finanzierungsanspruchs in Verbindung mit dem ausdrücklich formulierten Ziel einer kostendeckenden Finanzierung in der Begründung folgt, dass die öffentliche Finanzierung grundsätzlich sämtliche notwendige Kosten abdecken muss, die für die Erbringung der gesetzlich vorgesehenen Schutz- und Beratungsleistungen erforderlich und angemessen sind. Die Ausgestaltung der Finanzierung als institutionelle Finanzierung im Rahmen einer Vollfinanzierung entspricht daher dem gesetzlichen Finanzierungsanspruch und stellt sicher, dass die gewährleistete Finanzierung zur Kostendeckung der erforderlichen Leistung führt. Dies wird durch die Gesetzesbegründung des Gewalthilfegesetzes ausdrücklich bestätigt. Unter Nummer II auf Seite 18 des Gesetzentwurfs zum Gewalthilfegesetz (BT-Drucksache 20/14025) wird hervorgehoben, dass die „Freiwilligkeit“ der Finanzierung der Leistung – gemeint sind die Schutz- und Beratungsangebote – entfällt. Damit wird deutlich, dass die Finanzierung nicht mehr von einer freiwilligen Förderentscheidung des Landes abhängig sein soll. An die Stelle einer freiwilligen, gegebenenfalls anteiligen Förderung tritt vielmehr eine gesetzlich begründete Finanzierungsspflicht. Dieser Verpflichtung kommt das Land durch die getroffene Finanzierungsregelung im Gewalthilfeausführungsgesetz nach.

Zu § 7 Absatz 4:

Verschiedene Verbände und sonstige Zusammenschlüsse, unter anderem die Landesarbeitsgemeinschaft Täter*innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg e. V., der Landkreistag Baden-Württemberg e. V. und die LAG schlagen die Aufnahme einer Regelung vor, die explizit die Finanzierung von Maßnahmen für gewaltausübende Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 GewHG vorsieht. Darüber hinaus solle auf Vorschlag unter anderem der Koordinierungsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenhäuser in Baden-Württemberg, pro familia Landesverband Baden-Württemberg e. V. und der Koordinierungsstelle digitale Gewalt von Frauen helfen Frauen e. V. Heidelberg eine Regelfinanzierung für Präventionsmaßnahmen vorgesehen werden. Maßnahmen gegen gewaltausübende Personen (Täterarbeit) seien ein unverzichtbarer Bestandteil des Gewaltschutzsystems. Die Täterarbeit als Bestandteil der Prävention solle ausdrücklich im Landesrecht verankert werden.

An der Nichtaufnahme einer Regelung zu einer verpflichtenden Finanzierung von Täterfachberatungsstellen und bestimmten Präventionsbereichen wird festgehalten.

Zentrale Bestandteile des Gewalthilfegesetzes sind die Sicherstellung des Hilfesystems durch die Länder und der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung von gewaltbetroffenen Personen und ihren mitbetroffenen Kindern. Es sieht gerade keinen Auftrag an die Länder zur Sicherstellung eines Beratungssystems für gewaltausübende Personen oder gar einen Rechtsanspruch für gewaltausübende Personen auf Beratung vor. In § 1 Absatz 2 GewHG sind lediglich Maßnahmen genannt, die zur Aufgabenerfüllung herangezogen werden sollen, d. h. auch solche, die neben den oben genannten Kernelementen zu einem umfassenden Hilfesystem gehören. Welche Maßnahmen etwa zur Prävention (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 GewHG) umgesetzt werden, bleibt den Ländern überlassen. Daraus folgt insbesondere, dass aus der Erwähnung von Maßnahmen für gewaltausübende Personen in § 1 Absatz 2

Nummer 2 GewHG kein eigenständiger landesrechtlicher Finanzierungsauftrag für Täterfachberatungsstellen abgeleitet werden kann. Das Bundesgesetz trifft insoweit keine Vorgabe, wonach die Länder bestimmte Einrichtungen der Täterarbeit dauerhaft und verpflichtend finanzieren müssen.

Im Gewalthilfeausführungsgesetz wird eine analoge Regelung zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 GewHG (Präventionsarbeit) getroffen. Unter § 7 Absatz 4 GewHAG sieht das Gesetz vor, dass für Maßnahmen im Rahmen der Prävention Zuwendungen gewährt werden können. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass dabei insbesondere die Maßnahmen umfasst sind, welche das Gewalthilfegesetz unter § 1 Absatz 2 nennt. Darüber hinaus bedarf es keiner Regelung. Einzelne Präventionsbereiche sind nach dem Gewalthilfegesetz nicht von der primären pflichtigen Aufgabenerfüllung umfasst. Dies entspricht auch der Systematik des Gewalthilfegesetzes. Der eigentliche Sicherstellungsauftrag, der den Kern des Gesetzes bildet, bezieht sich auf die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Zugangs zu Schutz und fachlicher Beratung. Auf diesen Sicherstellungsauftrag konzentrieren sich die verbindlichen Verpflichtungen der Länder. Die in § 1 Absatz 2 GewHG aufgeführten weiteren Maßnahmen, insbesondere die Präventionsarbeit und Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, werden demgegenüber nicht zu eigenständigen, in gleicher Weise verpflichtend sicherzustellenden Leistungsbereichen ausgestaltet.

Die im Gewalthilfeausführungsgesetz vorgesehene Möglichkeit, für Maßnahmen im Rahmen der Prävention Zuwendungen zu gewähren, trägt dieser Systematik Rechnung. Sie eröffnet dem Land die Möglichkeit, präventive Maßnahmen zu unterstützen, ohne einzelne Präventionsbereiche gesetzlich zu privilegieren oder deren Finanzierung als verpflichtende Aufgabe auszugestalten. Hierunter können auch Maßnahmen der Täterarbeit fallen. Aus der Fördermöglichkeit folgt jedoch gerade kein Anspruch einer bestimmten Einrichtung oder eines bestimmten Präventionsbereichs auf eine dauerhafte Finanzierung. Die Entscheidung, welche Präventionsmaßnahmen in welchem Umfang gefördert werden, kann damit an den jeweiligen Bedarf, die vorhandenen Strukturen und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angepasst werden. Dies ermöglicht es zugleich, auf unterschiedliche regionale Bedarfe und die weitere Entwicklung des Hilfesystems zu reagieren.

Vor diesem Hintergrund ist auch die ausdrückliche Nichtaufnahme einer Regelung zur verpflichtenden Finanzierung von Täterfachberatungsstellen sachgerecht. Sie bedeutet nicht, dass Täterarbeit als Bestandteil eines ganzheitlichen Gewaltschutzes in Baden-Württemberg ausgeschlossen wird. Vielmehr wird sie – entsprechend der Systematik des Gewalthilfegesetzes – dem Bereich der Prävention zugeordnet, dessen konkrete Ausgestaltung und Förderung den Ländern überlassen bleibt.

Die Konzentration des Gewalthilfeausführungsgesetz auf die pflichtige Aufgabenerfüllung und damit auf die Sicherstellung von Schutz und fachlicher Beratung gewährleistet eine klare Abgrenzung zwischen dem verbindlichen Sicherstellungsauftrag einerseits und den ergänzenden, förderfähigen Präventionsmaßnahmen andererseits. Eine weitergehende gesetzliche Regelung zu einzelnen Präventionsbereichen, insbesondere zur verpflichtenden Finanzierung von Täterfachberatungsstellen, bedarf es vor diesem Hintergrund nicht.

Zu § 12 Absatz 2 Satz 1

Der Landkreistag Baden-Württemberg e. V., der Städtetag Baden-Württemberg und die LAG empfehlen, die Beteiligung der kommunalen Ebene, unter anderem der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, als zwingende Vorschrift oder zumindest als Soll-Vorschrift auszugestalten. Insbesondere die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten seien ein wichtiger Bestandteil des Gewaltschutzsystems. Ihre Expertise hinsichtlich der regionalen Gegebenheiten stelle einen wesentlichen Baustein im Rahmen der Entwicklungsplanung dar. Dasselbe gelte für die gesamte kommunale Ebene. In verschiedenen Stellungnahmen, unter anderem der Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenhäuser Baden-Württemberg, des verbandsübergreifenden Arbeitskreises Frauenhausfinanzierung und des Netzwerks Interventionsstellen bei Partnergewalt in Baden-Württemberg, wurde die Beteiligung der Fachpersonen des Hilfesystems angeregt.

Diese Empfehlung wurde umgesetzt. Jedoch wird von einer verpflichtenden Beteiligung abgesehen.

Die Beteiligung der Fachpersonen des Hilfesystems wurde ergänzt.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Mit diesem Gesetz wird das Gewalthilfegesetz des Bundes umgesetzt. Baden-Württemberg erfüllt somit die Vorgaben des Gewalthilfegesetzes und gestaltet die landesspezifischen Regelungen. Ziel des Gesetzes ist es, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen.

Zu § 2 (Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten)

Die Vorschrift konkretisiert die Verantwortung des Landes für die Umsetzung der Ansprüche auf Schutz und Beratung nach § 3 GewHG. Sie verpflichtet das Land, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Gewalthilfe-Infrastruktur nach § 5 Absatz 1 GewHG bereitzustellen. Das Hilfesystem umfasst neben Schutz- und Beratungsangeboten auch Informations- und Unterstützungsleistungen sowie Maßnahmen der Prävention, Intervention und Öffentlichkeitsarbeit. Wesentliches Element im Rahmen von Schutz- und Beratungsangeboten ist die Wahrung der Anonymität der gewaltbetroffenen Personen, soweit dies zur Bereitstellung der Schutz- und Beratungsangebote möglich ist. Zur Sicherstellung und Erfüllung der Schutz- und Beratungsangebote bedient sich das Land der erforderlichen Einrichtungen der anerkannten Träger.

Zu § 3 (Trägeranerkennung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt das wesentliche Verfahren und die Voraussetzungen der Trägeranerkennung fest. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, das heißt, die Träger haben im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen und mit Blick auf die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der zuständigen Behörde. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht hingegen nicht. Die Trägeranerkennung sichert die Qualität der Schutz- und Beratungsangebote und dient der Sicherstellung und Steuerung des Hilfesystems. Aus § 7 Absatz 4 und Absatz 5 GewHG ergeben sich bereits unmittelbar Anerkennungs Voraussetzungen. Das Instrument der Trägeranerkennung trägt der derzeitigen Trägervielfalt mit ihren unterschiedlichen Angeboten und Konzepten Rechnung, erhält diese und entwickelt sie bedarfsgerecht weiter. Es wird zudem die sachliche Zuständigkeit der Regierungspräsidien geregelt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften.

Das weitere Verfahren wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu Absatz 2

Träger, welche bereits vor Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen betrieben haben, gelten nach § 7 Absatz 6 GewHG bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes am 24. Februar 2025 als anerkannt. Aufgrund des späteren Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes auf Landesebene ist die Fiktion nach Absatz 2 bis Ende Februar 2028 zu befristen. Nach Ende der Fiktion müssen auch die nach Absatz 2 als anerkannt geltenden Träger die Trägeranerkennung nach Absatz 1 beantragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 macht von der Regelung nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gebrauch und lässt durch Rechtsvorschrift den Widerruf der Trägeranerkennung zu. Die Trägeranerkennung ist zu widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung der zuständigen Behörde.

Die Anerkennung gilt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 GewHG unbefristet. Von einer regelmäßigen Überprüfung wurde aus Gründen des Bürokratieabbaus abgesehen. Um dennoch Überprüfungs- und Kontrollmöglichkeiten für die zuständigen Behörden zu gewährleisten, wurde daher eine Mitteilungspflicht für den anerkannten Träger geschaffen. Somit sind und bleiben nur Träger anerkannt, die die gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

Im Übrigen finden für Widerruf oder Rücknahme der Trägeranerkennung die §§ 48, 49 LVwVfG Anwendung.

Zu Absatz 4

Die Anerkennung als Träger löst keinen Finanzierungsanspruch nach § 5 Absatz 3 GewHG aus. Ein solcher besteht nur, wenn und soweit die Schutz- und Beratungsangebote des Trägers nach der Entwicklungsplanung erforderlich sind.

Zu § 4 (Einrichtungen)

Diese Regelung definiert, welche Einrichtungen unter den Einrichtungsbegriff im Sinne von § 2 Absatz 4 GewHG fallen und welche Einrichtungsarten in Baden-Württemberg darunter insbesondere zu verstehen sind.

Zu § 5 (Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass eine Einrichtung die personellen, fachlichen, räumlichen und strukturellen Voraussetzungen nach § 6 GewHG erfüllen muss. Damit wird gewährleistet, dass der Betrieb einer Einrichtung nur unter solchen Bedingungen erfolgt, die für eine fachgerechte Leistungserbringung erforderlich sind. Die Bezugnahme auf die bundesrechtlichen Anforderungen schafft zugleich einen einheitlichen Qualitätsmaßstab. So wird verhindert, dass Einrichtungen betrieben werden, die den gesetzlich vorgesehenen Mindeststandards nicht entsprechen. Die nähere Ausgestaltung der Vorgaben erfolgt durch Rechtsverordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 knüpft die Betriebsberechtigung an die Anerkennung des betreibenden Trägers nach § 3. Die Prüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens stellt sicher, dass der Betrieb einer Einrichtung in der Verantwortung eines Trägers liegt, der ausreichende Fachkompetenzen zum Betrieb einer Schutzeinrichtung oder Fachberatungsstelle hat. Dadurch wird eine verlässliche Trägerstruktur gewährleistet und eine kontinuierliche fachliche sowie organisatorische Qualität der Einrichtungen sichergestellt.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Aufnahme des Betriebs spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme dient insbesondere der landesweiten Planung und Steuerung der Schutz- und Beratungsangebote. Durch die frühzeitige Information der zuständigen Behörde wird dieser unter anderem ermöglicht, die geplante Inbetriebnahme in die bestehende Versorgungsstruktur einzuordnen und gegebenenfalls die erforderlichen Abstimmungen mit dem Träger vorzunehmen. Die Vorlaufzeit von drei Monaten schafft hierfür einen angemessenen Zeitraum und ermöglicht auch dem Träger eine verlässliche Planung der Inbetriebnahme.

Zu § 6 (Überprüfung der Qualität der Einrichtungen)

Die staatliche Überprüfung der Qualität in den Einrichtungen ist zwingend erforderlich, um ein angemessenes und verlässliches Schutzniveau sicherzustellen. Es muss validiert werden können, ob fachliche, organisatorische und sicherheitstechnische Anforderungen in den Einrichtungen eingehalten werden. Ohne die Möglichkeit einer Qualitätskontrolle besteht die Gefahr, dass Qualitätsmängel oder Abweichungen von den geltenden Anforderungen nicht oder erst spät erkannt werden. Die Überprüfung der Qualität dient auch dem Schutz der gewaltbetroffenen Personen und ihrer Kinder, indem die Einhaltung einheitlicher Standards im Hilfesystems und die bedarfsgerechte Erfüllung des Schutz- und Beratungsauftrags gewährleistet werden.

Zu Absatz 1

Eine Anlassprüfung einer Einrichtung stellt gerade keine dauerhafte Überwachung seitens des Landes bzw. der zuständigen Behörde dar. Der Eigenverantwortlichkeit der Träger der Einrichtungen wird ein hohes Maß beigemessen. Die Prüfungen dienen dabei nicht einer generellen Kontrolle oder einer Infragestellung der fachlichen Arbeit der Einrichtungen, sondern stellen ein gezieltes Instrument der Qualitätssicherung dar, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen erheblichen Qualitätsmangel oder eine Verletzung von Schutzrechten bestehen. Bestimmte Anlässe können eine Prüfung der Einrichtung erfordern. Insbesondere wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen nach § 4 für den Betrieb der Einrichtung nicht oder nicht mehr erfüllt sind, der Schutz der gewaltbetroffenen Person oder des Personals nicht sichergestellt ist oder das Wohl der in der Einrichtung aufgenommenen Kinder gefährdet ist, ist die Durchführung einer Anlassprüfungen angezeigt. Der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit betroffener Personen, des Personals der Einrichtung oder sonstige Vorfälle mit erheblichem Gewicht machen staatliches Handeln zur Gewährleistung der Grundrechte vulnerabler Gruppen notwendig.

Die Anlassprüfung ist auf das zur Aufklärung erforderliche Maß zu beschränken. Die zuständige Behörde darf daher nur so weit prüfen, wie es notwendig ist, um den konkreten Anlass bzw. den konkreten Verdacht aufzuklären.

Dabei ist dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen den Einrichtungen des Hilfesystems und den gewaltbetroffenen Personen Rechnung zu tragen. Insbesondere sind Vertraulichkeit, Datenschutz und die Anonymität sowie die besonderen Anforderungen des Gewaltschutzes zu berücksichtigen. Die Prüfung darf nicht dazu führen, dass schuttsuchende Personen einer zusätzlichen Gefährdung ausgesetzt oder sensible Informationen über ihren Aufenthaltsort oder ihre persönliche Situation gegenüber unberechtigten Dritten offengelegt werden.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Hierzu können insbesondere die personellen, fachlichen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen der Einrichtung sowie die zur Erfüllung des jeweiligen Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsauftrags erforderlichen Strukturen und Verfahren gehören.

Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich angemeldet, um den Betrieb der Einrichtung möglichst nicht zu stören. Ziel ist es, gemeinsam den Anlass der Prüfung aufzuklären und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu ergreifen. Unangemeldete Prüfungen erfolgen nur, wenn der Prüfzweck durch eine Anmeldung der Prüfung nicht erreicht werden kann, insbesondere wenn der Anlass dieses Vorgehen entsprechend erfordert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befugnisse der von der zuständigen Behörde zur Prüfung der Einrichtungen beauftragen Personen.

Das Betretungsrecht nach Absatz 2 Nummer 1 umfasst alle für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume.

Artikel 13 Absatz 1 GG schützt nicht nur die Wohnung als Raum zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und alle Räume sowie jedes befriedete Besitztum, die aufgrund ihrer Abgeschlossenheit objektiv erkennbar nicht für die Allgemeinheit zugänglich sind und als Stätte privaten Lebens dienen, sondern insbesondere auch gemischt genutzte Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume. Während bei Räumen, in denen sich das Privatleben im engeren Sinn abspielt, das Schutzbedürfnis am größten ist und der Schutzzweck des Grundrechts daher in vollem Umfang durchgreift, wird das Schutzbedürfnis bei reinen Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen durch den Zweck gemindert, den sie durch den Willen des Inhabers besitzen. Je größer ihre Offenheit nach außen ist und je mehr sie zur Aufnahme sozialer Kontakte mit Dritten bestimmt sind, desto schwächer wird der grundrechtliche Schutz. Rechte zum Betreten von Betriebs- und Geschäftsräumen, von allgemein auch für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Räumlichkeiten und der Grundstücke von Einrichtungen zu den üblichen Betriebszeiten verstoßen nach diesen Grundsätzen nicht gegen Artikel 13 Absatz 1 GG und stellen keinen Eingriff (so BVerfGE 32, 54) dar, da sie als Annex behördlicher Überwachungs- und Kontrollbefugnisse das gewerblich-berufliche Verhalten des Trägers, das auf den Kontakt nach außen abzielt, nicht aber die durch Artikel 13 GG geschützte Privatsphäre betreffen (BVerfGE 32, 54).

Das Betreten von Räumen und gegebenenfalls von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, betrifft hingegen die engere Sphäre der von Artikel 13 GG geschützten räumlichen Privatsphäre. Das Recht zum Betreten ist deshalb von der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Bewohnerinnen und Bewohner abhängig.

Unter einem Hausrecht ist das Recht zu verstehen, über Räume, in denen eine Person wohnt, frei zu verfügen und bestimmen zu können, wer die Räume betritt. Das Hausrecht besteht regelmäßig an den zu alleinigen Wohnzwecken genutzten Räumen, wie zum Beispiel Wohn- und Schlafräumen.

Ebenfalls geregelt wird die Einsichtnahme in Unterlagen und Belege der auskunftspflichtigen Person.

Eine Befragung der verantwortlichen Fachperson sowie der Beschäftigten ist ebenfalls vorgesehen. Verantwortliche Fachpersonen sind dabei insbesondere die Leitungen der Einrichtungen. Die genannten Personen verfügen aufgrund ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche über die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erforderlichen Kenntnisse. Die Befragung erfolgt nur hinsichtlich solcher Informationen, die für die Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind. Damit wird zugleich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Insbesondere darf die Befragung nicht dazu führen, dass die Vertraulichkeit der Beratung oder der Schutz der von Gewalt betroffenen Person und ihrer Kinder ohne sachlichen Grund beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 3

Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben die Maßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden und erforderliche Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen. Es wird außerdem geregelt, dass notwendige Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde unentgeltlich zu erteilen sind. Hervorgehoben wird durch die Regelung außerdem, dass insbesondere Schutzeinrichtungen einen hohen Anonymitätsanspruch besitzen, um ihrer Schutzfunktion für gewaltbetroffene Personen gerecht zu werden. Daher müssen zwingend Geheimhaltungsinteressen, wie die Vertraulichkeit der Adresse, von der zuständigen Behörde beachtet werden.

Zu § 7 (Finanzierung der anerkannten Träger)

Zu Absatz 1

Das Land stellt ein Netz an ausreichenden Schutz- und Beratungsangeboten bereit, um ab dem 1. Januar 2032 den Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung erfüllen zu können. Im Gewalthilfegesetz ist die ortsunabhängige, überregionale

und landesweite Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Schutz- und Beratungsangeboten festgelegt.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift regelt die Grundsätze der Finanzierung der Träger.

§ 7 bildet die landesrechtliche Grundlage für den Anspruch der Träger auf angemessene öffentliche Finanzierung nach § 5 Absatz 3 GewHG. Die Finanzierung ist kostendeckend auszugestalten (BT-Drucksache 20/14025, Begründung zu § 5 Absatz 3). Die Ausgestaltung der Finanzierung als Vollfinanzierung ist daher zwingend. In der Gesetzesbegründung zum Gewalthilfegesetz (a. a. O., Nummer II., Seite 18) heißt es, dass die „Freiwilligkeit“ der Finanzierung der Leistung (Schutz- und Beratungsangebote) entfällt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Finanzierungsanspruch sind abschließend auf Bundesebene festgelegt und können durch Landesrecht nicht weiter ausgestaltet werden. Die landesrechtlichen Vorschriften betreffen daher ausschließlich die Rechtsfolgenseite.

Nach § 5 Absatz 3 GewHG haben Träger der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Absätze 1 und 2 GewHG erforderlich sind, einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung.

Die Festlegung jährlicher Höchstbeträge, insbesondere je Platz oder je Vollzeitäquivalent für Personal- und Sachkosten, dient einer bedarfsgerechten und landeseinheitlichen Finanzierung sowie einer verlässlichen Haushaltsplanung. Die Festlegung dieser Höchstbeträge wird in einer entsprechenden Rechtsverordnung konkretisiert.

Für einen gelingenden Aus- und Aufbau des Hilfesystems sind Investitionen maßgeblich. Daher zählen zu den angemessenen finanziellen Mitteln auch Investitionskosten für den Neu-, Um-, und Ausbau wie auch der barrierefreie Um- und Ausbau von Einrichtungen.

Zu Absatz 3

Grundlage für die Bewilligung der Finanzierung durch das sachlich zuständige Regierungspräsidium ist Absatz 2. Dieses entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften.

Soweit die Anerkennung nach § 3 Absatz 3 widerrufen wurde, sind auch die Mittel aus der Finanzierung ab dem Zeitpunkt des rechtskräftigen Widerrufs zurückzuzahlen. Das Verfahren hierfür richtet sich nach den Vorschriften des LVwVfG.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift bietet dem Land die Möglichkeit, geeignete Modellprojekte zum Ausbau des Hilfesystems zu fördern, ohne sich an den Finanzierungsanspruch aus dem Gewalthilfegesetz zu binden. Dies betrifft insbesondere solche Maßnahmen, welche das Gewalthilfegesetz in § 1 Absatz 2 nennt. Darunter fallen unter anderem Präventionsangebote und Öffentlichkeitsarbeit. Ebenso bedarf es für einen gelingenden Ausbau des Hilfesystems verschiedener Modellprojekte, beispielsweise um Maßnahmen zum Schutz von den im Gewalthilfegesetz genannten vulnerablen Personengruppen zu erproben.

Zu § 8 (Finanzierung der zuständigen Stelle, Fachaufsicht)

Zu Absatz 1

Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG ist jedes Land verpflichtet, eine nach Landesrecht zuständige Stelle zur Vermittlung von Schutzplätzen einzurichten. Die notwendigen Strukturen für eine solche Stelle sind daher zu schaffen und zu finan-

zieren. Baden-Württemberg beabsichtigt die modellhafte Einrichtung einer nach Landesrecht zuständigen Stelle im Jahr 2027.

Es wird klarstellend geregelt, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle vom Land Baden-Württemberg finanziert wird. § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG sieht die Einrichtung einer nach Landesrecht zuständigen Stelle verpflichtend vor. Das Land Baden-Württemberg hat eine solche Stelle folglich zu finanzieren. Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben und des jeweiligen Staatshaushaltsplans bereitzustellen. Die konkrete Höhe der zur Verfügung zustellenden Haushaltsmittel richtet sich nach dem Finanzierungsbedarf der Stelle sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln des Landes.

Seitens der Länder gibt es Bestrebungen, in den folgenden Jahren eine gemeinsame bundeseinheitliche Stelle zu schaffen. Hierzu liegt ein Beschluss aller Länder im Rahmen der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz vor. Ein Konzept für eine solche gemeinsame Stelle befindet sich derzeit in der Ausarbeitung. Eine einheitliche Stelle wird insbesondere deshalb angestrebt, da nach dem Gewalthilfegesetz eine länderübergreifende Aufnahme im Rahmen des Schutzanspruchs nach § 3 Absatz 1 GewHG möglich sein muss. Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Effizienz erscheint der Unterhalt von 16 einzelnen zuständigen Stellen perspektivisch nicht angezeigt. Sofern und solange eine gemeinsame Stelle nicht eingerichtet ist, wird Baden-Württemberg eine eigene zuständige Stelle betreiben. Die für Baden-Württemberg zuständige Stelle wird durch gesonderte Rechtsverordnung bestimmt.

Zu Absatz 2

Für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes, zu der auch die Bestimmung einer zuständigen Stelle gehört, ist das Sozialministerium zuständig. Die Regelung weist aus diesem Grund die Fachaufsicht über die zuständige Stelle dem Sozialministerium zu. Die zuständige Stelle ist damit an die Vorgaben und Weisungen der übergeordneten Fachaufsichtsbehörde gebunden. Die Rechtsaufsicht bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu § 9 (Zusammenarbeit der Einrichtungen mit der zuständigen Stelle)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wendet sich die gewaltbetroffene Person an eine Beratungs- oder Schutzeinrichtung ihrer Wahl. Die erstkontaktierte Einrichtung erhebt gemeinsam mit der gewaltbetroffenen Person die für die Beratung oder Vermittlung erforderlichen Angaben und ermittelt auf dieser Grundlage den individuellen Schutz- oder Beratungsbedarf.

Besteht eine gegenwärtige Gefährdungslage und ist eine Aufnahme in eine Schutzeinrichtung erforderlich, werden die hierfür erforderlichen Angaben erhoben, um eine bedarfsgerechte Unterbringung zu ermöglichen. Hierzu können insbesondere Angaben zu körperlichen Einschränkungen, Unterstützungsbedarfen, aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten sowie zur Anzahl und zum Alter der von der gewaltbetroffenen Person betreuten Kinder gehören.

Zu Absatz 2

Hält die erstkontaktierte Einrichtung aufgrund der durchgeführten Gefährdungsanalyse eine Aufnahme in eine Schutzeinrichtung für erforderlich, kann die gewaltbetroffene Person dort jedoch nicht aufgenommen werden, übermittelt die Einrichtung der zuständigen Stelle die erforderlichen Daten für ein geeignetes und bedarfsgerechtes Schutzangebot. Die zuständige Stelle wird ausschließlich auf Veranlassung einer Einrichtung nach diesem Gesetz tätig. Ein unmittelbarer Kontakt mit der gewaltbetroffenen Person erfolgt nicht. Die Übermittlung hat ohne Angabe des Namens und der Anschrift der gewaltbetroffenen Person zu erfolgen, es sei denn, deren Angabe ist für die Vermittlung im Einzelfall erforderlich.

Eine Aufnahme in der erstkontaktierten Einrichtung kann insbesondere aufgrund fehlender Kapazitäten, besonderer Schutzbedarfe oder individueller Unterstützungsbedarfe, denen in der Einrichtung nicht angemessen Rechnung getragen werden kann, ausscheiden, § 4 Absatz 3 GewHG.

Zu Absatz 3

Auf Grundlage der von der erstkontaktierten Einrichtung übermittelten Informationen wird über die zuständige Stelle landesweit und, soweit erforderlich, auch bundesweit ein geeignetes Schutz- oder Unterstützungsangebot ermittelt und an die erstkontaktierte Einrichtung übermittelt. Grundlage für die Vermittlungstätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Stelle wird eine einzurichtende Datenbank sein, in welche der tagesaktuelle Belegungsstand von den Schutzeinrichtungen eingepflegt wird. Ein unmittelbarer Kontakt zwischen der zuständigen Stelle und der gewaltbetroffenen Person findet nicht statt. Kommt die Aufnahme zustande, übermittelt die erstkontaktierte Einrichtung die für die Aufnahme und die Durchführung der Schutz- und Unterstützungsleistungen erforderlichen Daten an die aufnehmende Einrichtung.

Zu § 10 (Berichtspflichten)

Als Grundlage für die Erfassung von Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten soll perspektivisch eine einheitliche elektronische Erfassungsmöglichkeit geschaffen werden. Dabei ist es besonders wichtig, digitale Schnittstellen zur Erfassung von Daten zusammenzuführen, damit der bürokratische Aufwand auf das geringstmögliche Maß reduziert wird. Die Einführung eines elektronischen Berichtswesens ist daher ein erklärtes Ziel. Dabei sollen auch bestehende und in der Praxis bewährter Statistiksysteme nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Damit die für die Ausgangsanalyse und die Entwicklungsplanung erforderlichen Angaben vorliegen, sind die Einrichtungen und die zuständige Stelle verpflichtet, diese an das Sozialministerium zu übermitteln. Nur so kann eine bedarfsgerechte Entwicklungsplanung erfolgen. Erforderliche Angaben sind die Anzahl der Plätze in einer Schutzeinrichtung, die Höhe der Vollzeitäquivalente in einer Einrichtung, Maßnahmen zur Barrierefreiheit und das Beratungsaufkommen. Unter Beratungsaufkommen fällt jede Form der Beratung, ob persönlich oder elektronisch oder auf andere Weise.

Zudem sind diese Angaben auch Grundlage für die Erfüllung verschiedener Berichtspflichten des Landes aufgrund zwingender bundesgesetzlicher Regelungen. Dies betrifft insbesondere Abfragen auf Bundesebene, unter anderem durch das Deutsche Institut für Menschenrechte oder GREVIO (Expertengruppe für die Bekämpfung gegen Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention). Für den Fall, dass die Angaben personenbeziehbare Daten der gewaltbetroffenen Person enthalten, sind die Angaben vor der Übermittlung an das Sozialministerium zu anonymisieren. Sollte dies nicht möglich sein, bestimmt Satz 5, dass eine Übermittlung von pseudonymisierten Daten nach Maßgabe des § 13 zulässig ist, soweit der Zweck der Verarbeitung eine Anonymisierung nicht zulässt.

Zu § 11 (Interdisziplinäre Zusammenarbeit)

Zu Absatz 1

Um geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt erfolgreich zu bekämpfen, bedarf es einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Hilfsdiensten, Einrichtungen, Behörden und aller weiteren Beteiligten. Dazu zählen auch die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Unter zivilgesellschaftliche Strukturen fallen dabei beispielhaft Fachverbände, Vereine sowie andere Organisationen, die in der Gewaltprävention arbeiten. Durch eine vernetzte Zusammenarbeit können verschiedene Bedarfe gleichzeitig bearbeitet werden. In Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sind die Betroffenen oft mit komplexen Problemfeldern konfrontiert. Im Rahmen der

Kooperation bleiben sozialdatenschutzrechtliche Regelungen unberührt. Der Anspruch der betroffenen Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten ist zu berücksichtigen. Absatz 1 legt daher fest, dass die Einrichtungen mit den dort genannten Akteuren zusammenarbeiten ohne eine Generalklausel zur Übermittlung personenbezogener Daten zu schaffen.

Zu Absatz 2

Das Sozialministerium unterstützt die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems. Durch die Unterstützung der regionalen, überregionalen und ressortübergreifenden Vernetzung sollen Hilfsangebote besser aufeinander abgestimmt, Versorgungslücken vermieden und wirksame Unterstützung gewaltbetroffener Personen gestärkt werden. Dabei ist auch erforderlich, dass alle angrenzenden Hilfesysteme und Hilfsdienste in geeigneter Weise miteinbezogen werden. Darunter fallen insbesondere Gewalt- und Traumaambulanzen sowie andere allgemeine Sozialdienste wie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Die Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit zählt zu den Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 GewHG. Ergänzend dazu wird die Vernetzung im Rahmen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit gestärkt.

Zu § 12 (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung)

Zu Absatz 1

Baden-Württemberg ist nach § 8 GewHG verpflichtet, alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und ein Finanzierungskonzept zu erstellen. Dies geschieht zu einem festgelegten Stichtag, welcher vom Land zu bestimmen ist. Die Entwicklungsplanung bildet dabei die Grundlage des Finanzierungsanspruchs der Träger. Mit Blick auf den Aus- und Aufbau des Hilfesystems können sich veränderte Bedarfe ergeben. In diesem Fall ist eine Nachsteuerung in der Entwicklungsplanung nötig. Um auf solche Änderungen im Hilfesystem reagieren zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, die Entwicklungsplanung innerhalb der festgelegten Zeitpunkte anzupassen.

Zu Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird die Wichtigkeit des kommunalen Gewaltschutzes hervorgehoben. Denn ein umfassender Gewaltschutz kann insbesondere aufgrund regionaler Unterschiede nur gelingen, wenn dies auch auf kommunaler Ebene erfolgt. Dabei kennen die Kommunen die Gegebenheiten am besten und können effektiv am Gewaltschutz mitwirken. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten engagieren sich seit jeher im Bereich des Gewaltschutzes und weisen daher eine hohe Expertise auf, um die kommunale Sicht bei der Entwicklungsplanung in geeigneter Weise einfließen zu lassen. Die erforderliche Entwicklungsplanung für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ist in geeigneter Weise zusammen mit der kommunalen Ebene im Rahmen der sich derzeit im Aufbau befindlichen Zukunftskommission zu entwickeln und bedarfsgerecht fortzuschreiben.

Ebenso ist daher auch die Expertise der Fachpersonen des Hilfesystems in geeigneter Weise miteinzubeziehen. Durch ihre Einbindung können unterschiedliche Perspektiven berücksichtigt, Maßnahmen bedarfsgerecht abgestimmt und diese anhand der tatsächlichen Praxis ausgerichtet werden. Als Fachpersonen gelten insbesondere die Beschäftigten der Einrichtungen des Hilfesystems sowie Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder fachlichen Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Hilfesystem stehen. Dazu zählen auch die entsprechenden Landesverbände und Organisationen des Hilfesystems in Baden-Württemberg.

Zu Absatz 3

Das Finanzierungskonzept ist die Grundlage der Entwicklungsplanung und beschreibt die Finanzierung des Status quo sowie den Auf- und Ausbau des Hilfesystems. Die Erstellung des Finanzierungskonzeptes erfolgt mit Zustimmung des Finanzministeriums.

Zu § 13 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die anerkannten Träger, Einrichtungen und die zuständige Stelle, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz schafft eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die nach Absatz 1 anerkannten Träger, Einrichtungen und die zuständige Stelle sowie die zuständigen Behörden. Ohne die Möglichkeit, besondere Kategorien personenbezogener Daten in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang zu verarbeiten, könnten die gesetzlich zugewiesenen Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nicht sachgerecht erfüllt werden. Die Vorschrift begrenzt die Verarbeitungsbefugnis ausdrücklich auf die Fälle, in denen die Verarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Damit wird auch dem Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung Rechnung getragen. Zudem setzt Absatz 2 die zwingende Vorgabe des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung um und trifft angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten, zur Erstellung oder Fortschreibung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich vollständig zu anonymisieren. Soweit der jeweilige Zweck eine Anonymisierung nicht zulässt, sind die Daten zu pseudonymisieren. Damit wird dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung getragen und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gestärkt.

Zu § 14 (Zuständige Behörden)

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Behörden. Die Regierungspräsidien sind die zuständigen Behörden für den Vollzug und die Durchführung dieses Gesetzes. Das betrifft unter anderem die Trägeranerkennung und die Finanzierung der anerkannten Träger.

Die örtliche Zuständigkeit der Regierungspräsidien ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften.

Das Sozialministerium ist im Übrigen die zuständige Behörde.

Zu § 15 (Verordnungsermächtigungen)

Mit dieser Vorschrift wird die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Sozialministerium geschaffen.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ist erforderlich, um ergänzende Vorschriften, insbesondere zu Verfahrensfragen und zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben, treffen zu können. Die Konkretisierung soll

aus Gründen der Praxisnähe durch Rechtsverordnung erfolgen. Auf diese Weise kann insbesondere auf Änderungen im Finanzbedarf zeitnah reagiert werden. Die Rechtsverordnung dient damit der Regelung der Einzelheiten, während die wesentlichen Entscheidungen durch Gesetz getroffen werden.

Zu Absatz 1

Ein Baustein in der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ist die Regelung eines Trägeranerkennungsverfahrens nach § 7 GewHG. Die Ausgestaltung dieses Verfahrens im Rahmen der bereits bestehenden Anerkennungsvoraussetzungen nach § 7 GewHG wird in der Rechtsverordnung konkretisiert.

Nach § 6 Absatz 6 GewHG sind durch Landesrecht die Vorgaben für die Einrichtungen näher auszugestalten. Die Vorgaben des Gewalthilfegesetzes werden daher in der Rechtsverordnung weiter konkretisiert.

Auch wird das Nähere zur Überprüfung der Qualität der Einrichtungen nach § 6 durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Nach § 4 Absatz 3 GewHG muss eine nach Landesrecht zuständige Stelle zur Vermittlung von Schutzplätzen eingerichtet werden. Über §§ 8 und 9 hinausgehend sind in einer Rechtsverordnung die Bestimmung der zuständigen Stelle sowie die Ausgestaltung der Aufgaben zu konkretisieren.

Die Ausgestaltung der Berichtspflichten nach § 10 wird ebenfalls in einer Rechtsverordnung geregelt.

Ebenso wird in einer Rechtsverordnung die Erstellung der Ausgangsanalyse, der Entwicklungsplanung sowie des Finanzierungskonzeptes und deren Fortschreibung nach § 12 abgebildet werden.

Auch wird in einer Rechtsverordnung das Verfahren der Anonymisierung, Pseudonymisierung und der Form der Datenübermittlung nach § 13 konkretisiert werden.

Zu Absatz 2

Die Ausgestaltung des Finanzierungsanspruchs der Träger nach § 5 Absatz 3 GewHG wird einen Schwerpunkt darstellen. Das Finanzierungsverfahren, die Anforderungen und die Höhe der Finanzierung werden unter anderem in der Rechtsverordnung konkretisiert. Dies ist im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durchzuführen.

Ebenso bedarf es des Einvernehmens des Finanzministeriums bezüglich der Finanzierung der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach § 8.

Zu § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes. Das Gewalthilfegesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2026 I Nr. 57) beschlossen. Das Gesetz tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft („Sunset-Klausel“). Die zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer trägt dem Bürokratieabbau Rechnung.



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

30.07.2026

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfeausführungsgesetz – GewHAG)

NKR-Nummer 58_2026, Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Gewalthilfegesetz (GewHG)

Mit dem Gewalthilfegesetz (GewHG) vom 24.02.2025 hat der Bundesgesetzgeber den Rechtsrahmen für ein bundesweites bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt geschaffen.

Es begründet bundesweit einen kostenfreien individuellen Rechtsanspruch auf Zugang zu Schutz- und Beratungsleistungen für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder (ab 2032). Es verpflichtet die Länder ab dem 1. Januar 2027, die hierfür erforderlichen Hilfestrukturen vorzuhalten und die Schutz- und Beratungseinrichtungen angemessen öffentlich zu finanzieren. Der Bund beteiligt sich an dieser Finanzierung.

Die Länder müssen hierfür eine Ausgangsanalyse zur Ermittlung ihres Bestands von Schutz- und Beratungskapazitäten und eine Entwicklungsplanung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten einschließlich eines Finanzierungskonzeptes vornehmen und bis 31. Dezember 2026 dem Bund vorlegen. Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept müssen danach alle fünf Jahre vorgenommen werden.

Gewalthilfeausführungsgesetz (GewHAG)

Mit dem vorliegenden GewHAG sollen die bundesgesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden.

Es regelt als Rahmen insbesondere die landesweite Planung und Steuerung des Hilfesystems, die Voraussetzungen der Finanzierung, die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden und die Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und anerkannten Trägern der Gewalthilfe.

Es beinhaltet sieben Verordnungsermächtigungen für das Sozialministerium. Es soll das Nähere geregelt werden zu:

1. Vorgaben nach § 6 GewHG und Aufgaben der Einrichtungen nach § 2 GewHAG-E,

2. Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger nach § 7 GewHG, einschließlich des Verfahrens nach § 4 GewHAG-E,
3. Bemessungsgrundlage der angemessenen öffentlichen Finanzierung und das Verfahren zur Trägerfinanzierung nach § 5 GewHAG-E,
4. Bestimmung der zuständigen Stelle, Finanzierung und Aufgaben nach § 6 GewHAG-E,
5. Dokumentations- und Beratungspflichten nach § 7 GewHAG-E.
6. Verfahren für die Erstellung und Fortschreibung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich des Finanzierungskonzepts nach § 9 GewHAG-E und
7. Datenerhebung und Übermittlung nach § 10 GewHAG-E.

II. Votum

Der NKR hat den Auftrag, Gesetzentwürfe auf unnötige Bürokratie im Gesetzesvollzug und im vorgesehenen Verwaltungsverfahren zu prüfen. Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen sind nicht Gegenstand der Befassung des Normenkontrollrates.

1.

Trägeranerkennung (§ 4 GewHAG-E)

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 GewHAG-E gelten Träger von bisherigen geeigneten Einrichtungen im Land bis zum 28. Februar 2028 als anerkannt.

Diese Erleichterung für bestehende Einrichtungen ist zu begrüßen, entspricht aber lediglich der bundesgesetzlichen Vorgabe in § 7 Abs. 6 GewHG, wonach *„Träger, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind, (...) bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als anerkannt im Sinne des Gesetzes“* gelten.

Der NKR regt an, darüber hinaus eine Regelung zu prüfen, wonach die Anerkennungsvoraussetzungen als erfüllt gelten, wenn die Träger

- a) bereits in einem anderen Land nach § 7 des GewHG anerkannt sind oder
- b) Mitglied in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder in einem Fachverband im Bereich des Gewaltschutzes sind.

2.

Dokumentationspflichten (§ 7 GewHAG-E)

Die in § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs geregelten Dokumentationspflichten stellt der NKR in Frage.

§ 7 Abs. 1 S. 1 normiert: **„Einrichtungen und die zuständige Stelle sind verpflichtet, die Unterbreitung eines Schutz- und Beratungsangebotes in jedem Einzelfall zu dokumentieren“.**

In der Gesetzesbegründung wird die Dokumentationspflicht folgendermaßen begründet:

*„Damit die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs nach § 3 Abs. 1 GewHG beziehungsweise die Unterbreitung eines entsprechenden Schutz- und Beratungsangebots nachweislich dokumentiert wird, bedarf es einer Dokumentationspflicht. Es wird von der Möglichkeit einer Dokumentationspflicht nach § 4 Abs. 6 GewHG Gebrauch gemacht. Die Einführung einer Dokumentationspflicht ist **zwingend**, da das Land ab 2032 Leistungsschuldner des Anspruchs auf Schutz und Beratung nach § 3 Abs. 1 GewHG ist. Nur durch die Einführung einer Dokumentationspflicht kann gewährleistet werden, dass das Land der Anspruchserfüllung nachgekommen ist. Aufgrund der entstehenden Haftung des Landes als Leistungsschuldner handelt es sich daher um einen wichtigen öffentlichen Belang.“*

Diese Argumentation vermag den NKR nicht zu überzeugen. Insbesondere sieht er es nicht als zwingend erforderlich an, eine Dokumentationspflicht – noch dazu für jeden Einzelfall und sowohl für die Einrichtungen als auch für die zuständige zentrale Vermittlungsstelle – zu normieren. Die bundesgesetzliche Regelung enthält lediglich eine Kann-Vorschrift in Bezug auf die Einrichtungen. So regelt der am 1. Januar 2032 in Kraft tretende Abs. 6 S. 3 des § 4 GewHG:

*„Die Länder **können** Dokumentationspflichten für die Einrichtungen einführen.“*

Die Landesregierung hat ein sogenanntes Effizienzgesetz angekündigt, mit dem laut Koalitionsvertrag alle bestehenden Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zum 31. Dezember 2027 auslaufen und neue Pflichten nur noch besonders begründet und nur noch befristet für fünf Jahre eingeführt werden können.

Auch vor diesem Hintergrund sind die geplanten Dokumentationspflichten im GewHAG unverständlich. Zumindest sollte eine dem geplanten Effizienzgesetz entsprechende Befristung auf fünf Jahre vorgesehen werden.

Das Ressort sollte vermeiden, mit der pauschalen Dokumentationspflicht für jede einzelne Beratung den Schutzeinrichtungen und der zuständigen Stelle zur Vermittlung von Schutzplätzen erhebliche bürokratische Aufwände aufzubürden, die der eigentlichen Aufgabe der Beratung und Vermittlung von Gewalt betroffener Frauen und deren Kindern nicht zugutekommen, im schlechtesten Falle diese qualitativ und quantitativ schmälern.

3.

Berichtspflichten und Statistik (§ 7 GewHAG-E)

§ 7 Abs. 2 u. 3 GewHAG-E regeln:

„Einrichtungen sowie die zuständige Stelle sind verpflichtet, dem Sozialministerium die für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung (...) erforderlichen Angaben zu übermitteln und Auskunft zu erteilen. (...). Das Sozialministerium ist berechtigt, ein einheitliches elektronisches Berichtswesen einzuführen und für die Datenübermittlung zu nutzen.“

Der NKR begrüßt, dass das Ressort ein einheitliches elektronisches System für die Datenübermittlung ermöglichen möchte. Der Bund ist gemäß § 10 Abs. 7 GewHG ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung der Statistik zu regeln. Der NKR regt an, sich beim Bund im Zuge dieses Verfahrens für die Nutzung der bundesweiten Statistik auch durch die Bundesländer einzusetzen und damit das Prinzip des Once Only zu forcieren

4.

Rechtsverordnungen (§ 11 GewHAG-E)

Das Nähere zu den Dokumentationspflichten sowie zu weiteren Regelungsbereichen – so insbesondere zur Trägeranerkennung, zur Trägerfinanzierung und für die Fortschreibung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich des Finanzierungskonzeptes – soll noch in insgesamt sieben Rechtsverordnungen des Sozialministeriums geregelt werden.

Diese Verfahren erscheinen dem NKR wesentlich, und es stellt sich die Frage, ob es nicht dem Gesetzgeber überlassen sein müsste, diese Verfahren selbst zu regeln.

In den Verfahren wird es entscheidend darauf ankommen, diese so unaufwändig wie möglich zu gestalten und idealerweise Praktikerinnen und Praktiker im Vorfeld einzubinden; nachdem das Ressort diese Themen nicht im Gesetz, sondern in später zu erlassenden Rechtsverordnungen regeln will, ist es dem NKR derzeit nicht möglich, eine Einschätzung zu den Verfahren abzugeben.

4.1

Zuständige Stelle (§ 11 Nr. 4 GewHAG-E)

Im Speziellen wird das Sozialministerium ermächtigt, die „zuständige Stelle“ zu bestimmen. Nach der bundesgesetzlichen Vorgabe in § 4 Abs. 3 S. 2 GewHG muss eine nach Landesrecht zuständige Stelle zur Vermittlung von Schutzplätzen eingerichtet werden. In der Gesetzesbegründung führt das Ressort dazu aus:

„Seitens der Bundesländer gibt es Bestrebungen, in den folgenden Jahren eine gemeinsame, bundeseinheitliche Stelle zu schaffen. Hierzu liegt ein Beschluss aller 16 Länder der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz vor. Ein Konzept für eine solche gemeinsame Stelle befindet sich derzeit in der Ausarbeitung. Eine einheitliche Stelle wird insbesondere deshalb angestrebt, da nach dem Gewalthilfegesetz eine länderübergreifende Aufnahme im Rahmen des Schutzanspruchs nach § 3 Absatz 1 GewHG möglich sein muss. Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Effizienz erscheint es nicht sinnvoll, dass 16 Bundesländer jeweils eine eigene Stelle unterhalten. Sollte eine gemeinsame Stelle nicht umgesetzt werden können, wird Baden-Württemberg eine eigene zuständige Stelle unterhalten.“

Diese Bestrebungen hin zu einer bundesweiten gemeinsamen Stelle begrüßt der NKR grundsätzlich als sinnvolle Bündelung.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Alexander Kozel
Berichterstatte